1. VERWALTUNGSORDNUNG

§ 1 Name und Aufgaben
§ 2 Gliederung
§ 3 Tagung der Sparte Fußball
§ 4 Spartenleitung
§ 5 Aufgaben der Spartenleitung
§ 6 Geschäftsjahr und Finanzierung
§ 7 Kassenstelle
§ 8 Pass-Stelle
§ 9 Genehmigungsstelle
§ 10 Statistik

§ 1
Name und Aufgaben

Die Sparte Fußball ist die für den Gehörlosen-Fußballsport zuständige Fachgruppe im Deutschen Gehörlosen Sportverband e.V. (DGS) und wird nach § 31 der DGS-Verbandssatzung gebildet von allen fußballsporttreibenden Landesfußballsparten und Vereinen mit Fußballabteilungen innerhalb Deutschlands.

Die Aufgaben der Sparte Fußball sind:

a) den gehörlosen Fußballsport zu pflegen und zu fördern,
b) der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der gehörlosen Jugend, zu dienen,
c) Durchführung von Meisterschaftsspielen und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Fußball, im Rahmen des DGS,
d) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber den Landesfußballsparten, Vereinen und deren Mitgliedern,
e) Wahrung der Interessen der Landesfußballsparten und Vereine gegenüber Behörden, Sportorganisationen sowie dem Spitzenverband,
f) Regelung der Beziehungen zum DFB und seinen angeschlossenen Landesfußballverbänden zu pflegen und zu achten,
g) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Sparte Fußball, den Landesfußballsparten und zwischen den Vereinen,
h) Unterstützung von Bestreben, die auf die Förderung des Gehörlosen Fußballsports gerichtet sind.

§ 2
Gliederung

Die Sparte Fußball gliedert sich verwaltungsgemäß in Regionen und Bundesländer innerhalb Deutschlands auf.

§ 3

Tagung der Sparte Fußball

a) Die Tagung der Sparte Fußball ist das oberste Beschlußorgan.

b) Die Wahl der Spartenleitung erfolgt beim Spartentag der Sparte Fußball durch die Delegierten der angeschlossenen Landesfußballsparten. Die Tagung ist öffentlich. Zuschauer sind nicht zugelassen.

c) Der Spartentag der Sparte Fußball findet alle 2 Jahre statt. Er wird vom Verbandsfußballwart oder dessen Vertreter einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung muss spätestens 3 Monate vor dem Termin erfolgen.

d) Beim Spartentag werden die Mitglieder der Spartenleitung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

e) Der Delegiertenschlüssel in den Landesfußballsparten verteilt sich wie folgt: Bei je 5 fußballtreibenden Vereinen kann ein Delegierter entsandt werden. Die Fachwarte, die in den Ländern der jeweiligen Regionen tätig sind, haben das Recht, zur jeweiligen Tagung der Sparte Fußball eingeladen zu werden. Sie sind berechtigt, Anträge für die jeweilige Spartentagung der Sparte Fußball zu stellen. Weiterhin sind sie berechtigt, an der jeweiligen Tagung der Sparte Fußball teilzunehmen und haben das Recht, Wortmeldungen zu bekommen. Bei der Spartentagung im turnusmäßigen Wahljahr hat jedes Land soviele Stimmen, wie Vereine in seiner Sparte sind. Sind mehrere Delegierte eines Landes anwesend, darf die Anzahl der Stimmen die Anzahl der Vereine nicht überschreiten. Bei der Spartentagung im turnusmäßigen Nicht-Wahljahr dürfen pro Land maximal 2 (zwei) Delegierte entsandt werden. Diese Delegierten haben zusammen soviel Stimmen, wie gemeldete Fußballvereine in ihrem Land sind.

f) Jedes Mitglied der Spartenleitung hat nur eine (1) Stimme, auch bei Ausübung von 2 oder mehr Ämter in der Spartenleitung. Wird ein Amt von 2 oder mehr Personen ausgeübt, so haben sie gemeinsam nur eine (1) Stimme.

g) Der Anmeldeschluss für die Delegierten ist 2 Monate vor der Tagung. Maßgebend ist der im Einladungsschreiben der Sparte Fußball angegebene Termin. Nachmeldungen werden nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen. Die Entscheidung darüber fällt der Verbandsfachwart oder dessen Vertreter.

h) Die Spartenleitung hat je Vertreter 1 Stimme.

i) Der Anmeldeschluss für die Delegierten ist 2 Monate vor der Tagung. Maßgebend ist der im Einladungsschreiben der Sparte Fußball angegebene Termin. Nachmeldungen werden nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen.

j) Anträge zum Spartentag sind spätestens 2 Monate vor dem Spartentag mit Begründung beim Verbandsfußballwart per Post einzureichen. Maßgebend ist der im Einladungsschreiben der Sparte Fußball angegebene Termin. Später eingehende Anträge werden nicht mehr angenommen. Anträge der Vereine müssen über die Landes- bzw. Regionalfußballsparte laufen.

k) Die Spartentagung wird nach der Geschäftsordnung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbands durchgeführt.

§ 4
Spartenleitung

Die Spartenleitung besteht aus dem:

1. Verbandsfußballwart
2. Technischen Leiter für Herren
3. Technischen Leiter für Jugend
4. Technischen Leiter für Senioren
5. Frauenfußballwart
6. Technische Leiterin für Frauenfußball
7. Verwaltungsstelle
8. Kassenstellenverwalter
9. Pass-Stellenverwalter
10. Vorsitzenden des Fußball-Sportgerichtes
11. Einzelrichter Nordrhein-Westfalen / Bayern
12. Einzelrichter Nord / Ost / Südwest / Baden-Württemberg
13. Genehmigungsstelle
14. Statistikstelle
15. Regionalbeauftragter Nord (ohne Stimmrecht)
16. Regionalbeauftragter Ost (ohne Stimmrecht)
17. Regionalbeauftragter Südwest (ohne Stimmrecht)

§ 5
Aufgaben der Spartenleitung

a) Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über den Gehörlosen Fußballsport zu treffen. Bei zwingender Notwendigkeit, ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen den Spartentagungen Änderungen der Ordnungen und Regeln, Beschlüsse und Änderungen zu fassen, Neu- oder Umbesetzungen in der Spartenleitung bis zu den Neuwahlen vorzunehmen. Alle gewählten und neu bestimmten Mitglieder der Spartenleitung müssen Mitglied in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DGS sein. Für die Tagungen werden von der Spartenleitung Einladungen mit Tagesordnung an die jeweiligen Regionalbeauftragten bzw. Landesverbände verschickt.

b) Der Verbandsfußballwart hat die Geschäfte der Sparte Fußball zu führen und ist verantwortlich für die Durchführung des Spartentages und Spartenleitung sowie der Anweisungen des DGS. Sollte der Verbandsfachwart seine Tätigkeit nicht mehr wahrnehmen (können), übernimmt der Technische Leiter der Herren in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsstelle kommissarisch bis zur nächstmöglichen Wahl die Ausübung dieses Amtes.

c) Der Verbandsfußballwart auf Bundesebene und die Landesfußballwarte auf Landesebene sind berechtigt, Tagungen bzw. Sitzungen anzusetzen. Die Landesfußballsparten sind verpflichtet auf Bundesebene ebenso die Vereine auf Landesebene, zu diesen angesetzten Tagungen bzw. Sitzungen einen Vertreter zu entsenden.

d) Der Verbandsfußballwart und die Technischen Leiter haben die Durchführung der Fußballspiele im DGS zu überwachen.

e) Die Technischen Leiter sind zuständig für die Durchführung aller Meisterschaftsspiele auf Feld und in der Halle, Kleinfeldturnieren usw. Die Termingenehmigungen erteilt der Verbandsfußballwart in Absprache mit den Technischen Leitern.

f) Der Verbandsfußballwart ist zuständig für die Auslegung der Spielordnung der Sparte Fußball und ist berechtigt zur Erteilung von Sondergenehmigungen sowie Genehmigungen, die in den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen nicht berücksichtigt sind.

g) Der Frauenfußball-Verantwortliche vertritt den Verbandsfußballwart im Bereich des Frauenfußballs. Er verwaltet die Pässe für den Frauenfußball gemäß § 8 der VwO und ist zur Erteilung von Sondergenehmigungen im Bereich des Frauenfußballs gemäß § 5 f) der VwO berechtigt.

h) Der Verbandsfußballwart bzw. dessen Vertreter haben das Recht, an allen Sitzungen und Tagungen der Regionalverbände bzw. Landesverbände teilzunehmen. Falls sie an diesen Sitzungen bzw. Tagungen nicht teilnehmen können, haben sie das Recht, einen Vertreter ihrer Wahl zu dieser Sitzung bzw. Tagung zu entsenden. Die Landesfußballsparten müssen diese Entscheidung akzeptieren.

i) Die Landesfußballwarte haben die Geschäfte ihrer Landesfußballsparte nach den Richtlinien der Sparte Fußball zu führen und sind verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes in ihrem Landesteil.

j) Eine Landesfußballsparte kann, soweit erforderlich, zur Vereinfachung der technischen Durchführung des Spielbetriebes nach geographischen Verhältnissen einer anderen Region / einem anderen Landesteil zugeordnet werden.

§ 6
Geschäftsjahr und Finanzierung

1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Die zur Durchführung der Aufgaben der Sparte Fußball erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:

   a) Spartenbeitrag der Vereine mit Fußballabteilung. Bei den Vereinen, die in den Verantwortungsbereich eines Regionalbeauftragten fallen, zusätzlich den Regionsbeitrag.
   b) Veranstaltungen repräsentativer Spiele
   c) Teilnahmegebühr der Vereine mit Fußballabteilung

d) Geldstrafen
e) Gebühren und Verfahrenskosten
f) besondere Umlagen
g) Zuschüsse von Behörden, DFB, Landesfußballverbänden sowie Stiftungen und Spenden.

3) Die Regelungen für Ein- und Austritt setzen sich wie folgt zusammen:
a) Bei Eintritt im 1. Halbjahr ist ein voller Spartenbeitrag und ggfs. ein voller Regionalbeitrag zu zahlen. Bei Eintritt im 2. Halbjahr sind die vorgenannten Beträge zur Hälfte zu zahlen.

b) Der Austritt aus der DGS-Sparte Fußball ist per 30.06. und 31.12. des Jahres möglich. Er muss 1 Monat zuvor dem Verbandsfachwart schriftlich mitgeteilt werden. Bei Austritt per 30.06. des Jahres ist der Spartenbeitrag und ggfs. der Regionalbeitrag jeweils zur Hälfte zu zahlen.

§ 7
Kassenstelle

Der Kassenstellenverwalter ist für die Abwicklung der Geschäfte dieser Kassenstelle und aller finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Spartenleitung unter Angabe einer genauen Übersicht, die Vermögensverhältnisse sowie alle Einnahmen und Ausgaben schriftlich vorzulegen.

§ 8
Pass-Stelle

Der Pass-Stellenverwalter ist für die Abwicklung der Geschäfte der Pass-Stelle der Sparte Fußball mit Ausnahme des Bereichs des Frauenfußballs zuständig. Die Ausfertigung von Spielerpässen und anderen verschiedenen Angelegenheiten erfolgt ausschließlich durch diesen Verwalter.
Beim erstmaligen Eintritt eines Spielers / einer Spielerin in die Sparte Fußball ist die gelbe DGS-Verbandspaßnummer in die Liste der Pass-Stelle einzutragen, gleichzeitig wird der neue Spielerpaß mit der Spielernummer und die Spielberechtigung von der Pass-Stelle ausgestellt.

§ 9
Genehmigungsstelle

Alle Genehmigungsanträge für Turniere, Auslandsturniere und Auslandsspiele müssen nach Bestätigung durch den jeweiligen Regionsbeauftragten / Landesfußballwart / Landessportverband an die Genehmigungsstelle zwecks Überprüfung und Genehmigungserteilung gesandt werden.

§ 10
Statistik

Die Sparte Fußball unterhält eine Statistikstelle, die von einem Mitarbeiter geführt wird. Hierdurch wird sichergestellt, daß alle die Sparte Fußball betreffenden Daten bearbeitet und festgehalten werden.